
Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI–XMeld 2.4.5)

Stand: 22. März 2021

Expertengremium OSCI–XMeld

Mit diesem Dokument werden **verbindliche Handlungsanweisungen** für die Implementierung von OSCI–XMeld 2.4.5 festgelegt, die von den Herstellern von EWO-Verfahren unverzüglich zu berücksichtigen sind. Sofern nachfolgend keine anderen Terminvorgaben gemacht werden, gilt für die hier aufgeführten Anweisungen der 01.11.2021 – also das Wirksamkeitsdatum von OSCI–XMeld 2.4.5 – als verbindliches Produktionsdatum.

Die Abschnittsnummern in diesem Dokument korrespondieren zu den Kapitelnummern der Spezifikation von OSCI–XMeld 2.4.4

1 Teil I Überblick

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2 Teil II Allgemeines

2.1 Grundlegende Begriffe

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.2 Grundsätze zu OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.3 Das Informationsmodell

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Das Informationsmodell“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufhebung der Einschränkung auf gültige Pass- und Ausweisdokumente nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen wird die Einschränkung der Speicherung gültiger Pass- und Ausweisdokumente gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG aufgehoben (siehe auch das Rundschreiben „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Doku-

mentenwesen - Übermittlungsbefugnis für Daten von ungültigen Ausweisen und Pässen" des BMI vom 9. März 2021).

Die Umsetzungshinweise "Es dürfen nur gültige Ausweisdokumente übermittelt werden." der Datentypen `type.Ausweisdokument` und `type.AusweisdokumentMitLichtbild` sind daher nicht mehr gültig.

Für die Elemente `behoerde` und `ausstellungsdatum` der Datentypen `type.Ausweisdokument` und `type.AusweisdokumentOhneSperrinformationen`, in deren Dokumentation nur "gültige" Dokumente genannt werden, ist diese Einschränkung nicht mehr zutreffend.

2.4 Allgemeine Datentypen

Aufhebung der Einschränkung auf gültige Pass- und Ausweisdokumente nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen wird die Einschränkung der Speicherung gültiger Pass- und Ausweisdokumente gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG aufgehoben (siehe auch das Rundschreiben "Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen - Übermittlungsbefugnis für Daten von ungültigen Ausweisen und Pässen" des BMI vom 9. März 2021).

Für das Element `ausstellungsdatum` des Datentyps `type.Abruf.AusweisdokumentOhneSperrinformationen`, in dessen Dokumentation nur "gültige" Dokumente genannt werden, ist diese Einschränkung nicht mehr zutreffend.

2.5 Allgemeine Prozessmuster

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.6 Hinweisnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.7 Freitextnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.8 Quittungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.9 Aussteuerungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.10 Quittierungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.11 Rückweisungsnachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.12 Datenübermittlungen des Meldewesens in anderen Standards

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.13 Verwendung des Basismoduls durch XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

2.14 Eingebundene externe Modelle

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3 Teil III Kommunikation zwischen Meldebehörden

3.1 Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Abrufverfahren zum vorausgefüllten Meldeschein“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufhebung der Einschränkung auf gültige Pass- und Ausweisdokumente nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen wird die Einschränkung der Speicherung gültiger Pass- und Ausweisdokumente gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG aufgehoben und zum 1. Mai 2021 ebenfalls der § 4 1. BMeldDÜV entsprechend angepasst (siehe auch das Rundschreiben „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen - Übermittlungsbefugnis für Daten von ungültigen Ausweisen und Pässen“ des BMI vom 9. März 2021).

Für die Tabelle „Datenumfang des vorausgefüllten Meldescheins gemäß § 4 Abs. 1 1. BMeldDÜV“ in Zeile 16, in deren Dokumentation nur „gültige“ Dokumente genannt werden, ist diese Einschränkung nicht mehr zutreffend.

3.2 Das Rückmeldeverfahren

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Das Rückmeldeverfahren“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufhebung der Einschränkung auf gültige Pass- und Ausweisdokumente nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen wird die Einschränkung der Speicherung gültiger Pass- und Ausweisdokumente gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG aufgehoben und zum 1. Mai 2021 ebenfalls der § 6 1. BMeldDÜV entsprechend angepasst (siehe auch das Rundschreiben „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen - Übermittlungsbefugnis für Daten von ungültigen Ausweisen und Pässen“ des BMI vom 9. März 2021).

Für die Tabelle „Datenumfang der Rückmeldung gemäß § 6 Abs. 1 1. BMeldDÜV“ in Zeile 16, in deren Dokumentation nur „gültige“ Dokumente genannt werden, ist diese Einschränkung nicht mehr zutreffend.

3.3 Die Rückmeldung und Fortschreibung von Partnerdaten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

3.4 Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Die Übermittlung von Fortschreibungsnachrichten“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufhebung der Einschränkung auf gültige Pass- und Ausweisdokumente nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen wird die Einschränkung der Speicherung gültiger Pass- und Ausweisdokumente gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG aufgehoben (siehe auch das Rundschreiben „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen - Übermittlungsbefugnis für Daten von ungültigen Ausweisen und Pässen“ des BMI vom 9. März 2021).

Für die Tabelle „Datenumfang der Fortschreibung gemäß § 8 Abs. 1 1. BMeldDÜV“ in Zeile 16, in deren Dokumentation nur „gültige“ Dokumente genannt werden, ist diese Einschränkung nicht mehr zutreffend.

4 Teil IV Kommunikation mit anderen Empfangsberechtigten

4.1 Datenaustausch mit dem Bundeszentralamt für Steuern

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.2 Datenübermittlung an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.3 Datenübermittlung an das Bundesamt für Justiz

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.4 Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.5 Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.6 Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.7 XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register

Im Zusammenhang mit „XMeldIT – Format zur Belieferung zentraler Register“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufhebung der Einschränkung auf gültige Pass- und Ausweisdokumente nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen wird die Einschränkung der Speicherung gültiger Pass- und Ausweisdokumente gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG aufgehoben (siehe auch das Rundschreiben "Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen - Übermittlungsbefugnis für Daten von ungültigen Ausweisen und Pässen" des BMI vom 9. März 2021).

Für die Tabelle "Datenumfang gemäß BMG" in Zeile 17, in deren Dokumentation nur "gültige" Dokumente genannt werden, ist diese Einschränkung nicht mehr zutreffend.

4.8 Datenübermittlung an die Landesrundfunkanstalten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.9 Datenabruf nach § 38 BMG

Im Zusammenhang mit dem „Datenabruf nach § 38 BMG“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Aufhebung der Einschränkung auf gültige Pass- und Ausweisdokumente nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen wird die Einschränkung der Speicherung gültiger Pass- und Ausweisdokumente gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG i. V. m. §§ 13, 14 BMG aufgehoben (siehe auch das Rundschreiben "Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen - Übermittlungsbefugnis für Daten von ungültigen Ausweisen und Pässen" des BMI vom 9. März 2021).

Für das Element `ausstellungsdatum` des Datentyps `type.Behoerdenauskunft.Abrufdaten.Ausweisdokument`, in dessen Dokumentation nur "gültige" Dokumente genannt werden, ist diese Einschränkung nicht mehr zutreffend.

Daten zur eID-Karte im Datenabruf nach § 38 BMG

Die im Melderegister zu speichernden Daten zur eID-Karte dürfen gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 4 BMG entgegen der Darstellung in Zeile 14 der Tabelle "Abrufdaten der Behördenauskunft an Sicherheits- und Strafermittlungsbehörden gemäß § 38 Abs. 1, 3, 5 BMG" im Datenabruf nicht abgerufen werden.

Den in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG bezeichneten Behörden dürfen gemäß § 34 Abs. 1 BMG die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 17, mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises, übermittelt werden. Durch den Verweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 17 BMG wäre eine Verwendung der Sperrsumme und des Sperrkennwortes der eID-Karte als Auswahldaten theoretisch möglich, die XMeld-Nachrichten 1320 und 1324 enthalten aber keine Möglichkeit diese Daten zu übermitteln. Über das Registermodernisierungsgesetz ist zudem eine Anpassung des § 34 Abs. 1 Satz 2 BMG geplant, sodass Daten der eID-Karte zum 01. Mai 2021 nicht für den Datenabruf verwendet werden dürfen.

4.10 Die einfache Melderegisterauskunft

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.11 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.12 Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.13 Datenaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.14 Datenaustausch mit dem Ausländerzentralregister

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

4.15 Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter – Zensus 2021

Im Zusammenhang mit dem Kapitel „Datenübermittlung an die Statistischen Landesämter – Zensus 2021“ sind die nachfolgend beschriebenen Punkte zu beachten:

Umsetzung der neuen Vorgaben aufgrund des Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022

Durch Verkündung des “Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022”, gelten für die vier Nachrichten zum Zensus folgende juristische Stichtage:

- Nachricht 0851: 7. Februar 2021
- Nachricht 0852: 14. November 2021
- Nachricht 0853: 15. Mai 2022
- Nachricht 0854: 14. August 2022

5 Teil V Anhänge

5.1 Übersicht über alle Nachrichten

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.2 Die Schlüsseltabellen für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.3 OSCI–Transport-Profil für OSCI–XMeld

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.4 DVDV-unterstützte Dienste und WSDL-Vorlagedateien

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...

5.5 Zukünftig wegfallende Elemente (Deprecated Information)

... derzeit keine Handlungsanweisungen ...